

Aachen, den 22.06.2023

Informationen zur Anmeldung der Schulneulinge an den Grundschulen sowie Festlegung des Anmeldezeitraumes für das Schuljahr 2024/2025

Allgemeines

Nach § 35 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen wird jedes Kind, das seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hat und bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet hat, zum 1. August des gleichen Jahres schulpflichtig. Alle Kinder, die am 1. Oktober oder später sechs Jahre alt werden, sind erst im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig.

Anmeldezeitraum für das Schuljahr 2024/2025

Für das Schuljahr 2024/2025 sind die schulpflichtigen Kinder zwischen dem 02.11.2023 und 15.11.2023 an einer Grundschule anzumelden.

Bis zum 15. November eines Jahres müssen alle Kinder angemeldet sein, die im folgenden Jahr schulpflichtig sind. Verantwortlich für die Anmeldung sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Wenn ein Kind schulpflichtig wird, erhalten die beim Einwohnermeldeamt der Stadt Aachen erfassten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im September des Vorjahres ein Schreiben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule, Abteilung Schule. Darin werden sie gebeten, ihr Kind an einer Grundschule anzumelden.

Erziehungsberechtigte können ihr Kind im Rahmen freier Kapazitäten an einer Aachener Grundschule ihrer Wahl (Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschule) anmelden. Die Anmeldung zur Grundschule bedeutet noch nicht automatisch, dass ein Kind auch wirklich aufgenommen ist. Über die tatsächliche Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Abschluss des Anmeldeverfahrens. Kann die Schule nicht alle angemeldeten Kinder aufnehmen, findet ein Auswahlverfahren gemäß § 1 der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur in die der Wohnung des Kindes nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Grundschulen in privater Trägerschaft

Für katholische Jungen und Mädchen ist auch eine Anmeldung bei der Domsingschule Aachen (private Schule des Domkapitels), Ritter-Chorus-Str. 1-4, möglich. Auch bei der Freien Waldorfschule Aachen, Anton-Kurze-Allee 10, sowie bei der dreieins Grundschule Aachen, Hander Weg 95 und bei der Aachen International School Vincerola Montessori Grundschule, Campus Boulevard 60, können sie ihr Kind anmelden.

Einschulung ein Jahr nach dem Stichtag

Wünschen Eltern, dass ihr Kind erst ein Jahr später in die Schule geht, ist dies nur möglich, wenn erhebliche gesundheitliche Gründe vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens. Hintergrund ist, dass alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs in die Grundschule aufgenommen werden sollen und kein Kind ausgegrenzt wird. Kinder, die mehr Lernzeit benötigen oder spezielle Lernprobleme haben, sollen gezielt unterstützt und gefördert werden.

Einschulung vor dem Stichtag

Jüngere Kinder, die in ihrer Lernentwicklung schon weit fortgeschritten sind, können vorzeitig eingeschult werden. Wenn Eltern ihr Kind vorzeitig einschulen wollen, melden sie ihr Kind zu den o.a. Zeiten an und richten einen formlosen Antrag auf vorzeitige Einschulung an die Schulleitung der Grundschule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach eingehender Beratung mit den Eltern über die Aufnahme ihres Kindes unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Nur wenn erwartet werden kann, dass ein Kind erfolgreich und mit Freude schon zu diesem frühen Zeitpunkt in der Schule mitarbeiten wird, ist eine vorzeitige Einschulung sinnvoll und eine Aufnahme möglich.

Besuch einer Schule im Ausland

Grundsätzlich ist die Schulpflicht in Deutschland zu erfüllen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Wenn ein Kind eine Schule im Ausland besuchen soll, ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Diesen Antrag stellen die Eltern bei der Schule, die ihr Kind zurzeit besucht oder beim Schulamt der Städteregion Aachen.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist u. a. zu berücksichtigen, dass das Schulpflichtgesetz für alle Kinder und Jugendliche eine bestimmte Mindestbildung gewährleisten soll, die grundsätzliche Verpflichtung auch ausländischer Kinder zum Besuch einer deutschen Schule den Willen des Gesetzgebers zur sozialen Integration ausdrückt.

Darüber hinaus können Ausnahmegenehmigungen nur erteilt werden, wenn auch der ausländische Schulträger oder die ausländische Schulaufsichtsbehörde die Aufnahmebereitschaft erklärt hat.

Eltern sollten berücksichtigen, dass an ausländischen Schulen nicht die Abschlüsse erreicht werden können, die das deutsche Schulwesen vorsieht und dass ein späterer Übergang auf deutsche Schulen wegen unterschiedlicher Lehrpläne und Lehrinhalte erschwert ist.

Besucht ein Kind eine Grundschule, müssen besonders wichtige Gründe vorliegen, die nach Abwägen aller Umstände der Durchsetzung der Schulpflicht in der deutschen Schule vorgehen.

Besonders wichtige Gründe sind z. B. dann anzunehmen, wenn

- das Kind aus dem Ausland zuzieht, wo es bislang eine ausländische Schule besucht hat, in Familien mit Doppelstaatsangehörigkeit das Kind überwiegend in einer anderen Kultur und Sprache aufgewachsen ist, darin weiter erzogen werden soll und zu erwarten ist, dass der Schwerpunkt der künftigen Lebensbeziehungen des Kindes im Ausland liegen wird, oder

- besondere persönliche Umstände unter Berücksichtigung des deutschen Schulangebotes den Besuch einer Schule im Ausland rechtfertigen.

Informationen zur gegenseitigen Anerkennung von schulischen Bildungsabschlüssen und Berechtigungen zwischen den Benelux-Ländern und Nordrhein-Westfalen erhalten Sie unter dem Link

https://www.staedtregion-achen.de/fileadmin/user_upload/Flyer_Befreiung_von_der_deutschen_Schulpflicht.pdf

Im Auftrag

Kaldenbach

(Fachbereichsleiter)